

Elektra Böttstein

Reglement über Anschluss- und Baubeiträge

*Anhang zum Reglement über die Abgabe
elektrischer Energie*

I. ANSCHLÜSSE AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ

Gestützt auf Art. 6.5 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektra Böttstein, Elektra genannt, ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

I.1 Anschlussbeiträge

Bei vorhandener Erschliessung sind zu den effektiven Zuleitungskosten für Neuanschlüsse einmalige Anschlussbeiträge zu bezahlen.

Die Anschlussbeiträge sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine entsprechende Teuerung aufweist.

Die Elektra legt die Anschlussbeiträge mit der Bewilligung für Neuanschlüsse fest. Diese werden mit der Erteilung der Anschlussbewilligung zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

I.1.1 Wohnbauten

a) *Einfamilienhäuser* **Fr. 3'800.--**

b) *Mehrfamilienhäuser*

- die erste Wohnung **Fr. 3'800.--**

- jede weitere Wohnung **Fr. 900.--**

(Alle Ansätze zuzüglich aktueller MWSt.)

Unter den Begriff Einfamilienhäuser fallen auch Reiheneinfamilienhäuser, Häuser in Terrassensiedlungen etc., auch wenn sie über gemeinsame Zuleitungen verfügen. Bei Mehrfamilienhäusern wird zwischen Miet- und Eigentumswohnungen nicht unterschieden.

I.1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Der Anschlussbeitrag wird entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt berechnet. Einem Kabelquerschnitt von 16 mm² Cu wird ein Anschlussbeitrag von Fr. 3'800.-- zugrunde gelegt. Für grössere Kabelquerschnitte werden folgende Anschlussbeiträge berechnet :

25 mm ²	Fr. 6'000.--	95 mm ²	Fr. 18'000.--
35 mm ²	Fr. 9'000.--	120 mm ²	Fr. 21'000.--
50 mm ²	Fr. 12'000.--	150 mm ²	Fr. 24'000.--
70 mm ²	Fr. 15'000.--		

(Alle Ansätze zuzüglich aktueller MWSt.)

I.1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Der Anschlussbeitrag wird gemäss I.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich Fr. 900.-- (zuzüglich MWSt.) pro Wohnung berechnet.

Handelt es sich um ein Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert), so erfolgt die Beitragsberechnung gemäss I.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt.

I.1.4 Anschlussverstärkungen

Bei Anschlussverstärkungen ist die Anschlussbeitragsdifferenz zwischen altem- und neuem Anschluss zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktuellem Reglement).

Für Anschlussverstärkungen bis zu einem Querschnitt von 16 mm² Cu sind keine Anschlussbeiträge zu entrichten.

I.1.5 Zuleitungskosten

Die Zuleitungskosten sind vom Kunden (Grundeigentümer) zu bezahlen. Sie umfassen sämtliche Aufwendungen (Tiefbau, Kabelschutz, Kabelbau) für die Erstellung der Zuleitung ab vorhandener Erschliessung der Elektra .

Bei Ersatzanschlüssen und Anschlussverstärkungen auf Veranlassung des Kunden trägt dieser sämtliche sich ergebenden Baukosten.

Handelt es sich um einen Ersatzanschluss auf Veranlassung der Elektra, so trägt diese sämtliche Kosten für den gleichwertigen Ersatz der Zuleitung, mindestens aber für einen Leiterquerschnitt von 16 mm² Cu. Installationsanpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher gehen in jedem Fall zu Lasten des Hauseigentümers.

I.2 Baubeiträge

Gemäss Art. 6.6 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie kann die Elektra Baubeiträge erheben. Solche Beiträge werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und den Grundeigentümern von der Elektra eröffnet.

Baubeiträge werden erhoben, wenn die Gegenüberstellung der Erschliessungskosten mit den zu erwartenden Anschlussbeiträgen und dem Nettoertrag aus der Energieabgabe eine ungenügende Wirtschaftlichkeit ergibt. Die Abrechnung von Baubeiträgen erfolgt nach Ergebnis.

Die Elektra ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen. Nach Erstellung der definitiven Abrechnung sind die Baubeiträge innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Baubeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

II. ANSCHLÜSSE AUS DEM HOCHSPANNUNGSNETZ

Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 6.8 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie an das Hochspannungsnetz der Elektra angeschlossen.

Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch die Elektra vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Handelt es sich um einen Kunden, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden die Anschlussbeiträge gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

III. ELEKTRISCHE RAUMHEIZUNGEN

Gestützt auf Art. 4.1 und 6.5 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie sind Elektroheizungen gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig und es kann dafür ein Anschlussbeitrag erhoben werden.

Nebst den normalen Anschlussbeiträgen werden für bewilligte Elektroheizungen **pro Messstelle** folgende, leistungsabhängige Anschlussbeiträge erhoben:

a) Widerstandsheizungen

- für die ersten 6 kW der Anschlussleistung **Fr. 300.--/kW**

- für den 6 kW übersteigenden Anteil **Fr. 500.--/kW**

b) Wärmepumpenanlagen/Notheizungen **kein Beitrag**

(Alle Ansätze zuzüglich aktueller MWSt.)

Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräte etc.

Die Anschlussbeiträge für elektrische Raumheizungen sind 30 Tage nach Erteilung der Bewilligung zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

IV. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung am 22. März 1996 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

5315 Böttstein, 22. März 1996

Der Präsident : E. Keller

Der Aktuar : P.Rüegg